



Gemeinde WOLFPASSING
Bezirk SCHEIBBS
Land NIEDERÖSTERREICH

RICHTLINIEN FÜR LANDWIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

gültig ab 01.01.2023

1. Künstliche Besamung bei Rindern
2. Künstliche Besamung bei Schweinen
3. Vatertierhaltung – Ankauf von Stieren

zu 1) a: Gemeindebeitrag für die künstliche Besamung von Rindern:

Der Zuschuss für die künstliche Besamung von Rindern durch den Tierarzt beträgt ein Drittel der ermittelten landesüblichen Durchschnittskosten (laut Verlautbarung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer gemäß § 20 Abs. 1 NÖ Tierzuchtgesetz 2020).

b: Gemeindebeitrag für die Eigenbestandsbesamung:

Der Zuschuss für Eigenbestandsbesamungen von Rindern beträgt ein Drittel der ermittelten landesüblichen Durchschnittskosten (laut Verlautbarung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer gemäß § 20 Abs. 1 NÖ Tierzuchtgesetz 2020).

Der Zuschuss wird auch für Eigenbestandsbesamungen durch den eigenen Zuchtstier gewährt, wenn der Ankauf eines Zuchtstieres nicht gefördert wurde.

Die Abrechnung des Gemeindebeitrages für Rinder erfolgt im Jänner des folgenden Jahres.

zu 2) Die Anzahl der geförderten Besamungen richtet sich nach dem Zuchtsauenbestand.

Grundlage für den Sauenbestand ist die mit dem MFA des jeweiligen Jahres abgegebene Tierliste. Für jedes Zuchtschwein werden pro Jahr von der Gemeinde gefördert:

- bis 30 Zuchten € 6,50 pro Zucht/Jahr
- 31 bis 70 Zuchten € 6,50 pro Zucht/Jahr für die ersten 30 Zuchten
€ 4,50 pro Zucht/Jahr für die 31 bis 70 Zucht
- über 70 Zuchten € 6,50 pro Zucht/Jahr für die ersten 30 Zuchten
€ 4,50 pro Zucht/Jahr für die 31 bis 70 Zucht
€ 2,50 pro Zucht/Jahr für die restlichen Zuchten

Die Abrechnung des Gemeindebeitrages für die künstliche Besamung von Schweinen erfolgt in den ersten 2 Dezemberwochen jeden Jahres.

zu 3) Stierankauf für den eigenen Betrieb (Privat):

Betriebe mit jährlich mind. 50 nachgewiesenen Rinderbelegungen erhalten für den Stierankauf einen Gemeindebeitrag von 15 % und Betriebe mit mind. 100 nachgewiesenen Rinderbelegungen einen Gemeindebeitrag von 25 % der Anschaffungskosten.

Für die nachgewiesenen Rinderbelegungen wird das Vorjahr herangezogen. Die Mindesthaltungsdauer beträgt 2 Jahre.

Der Gemeindebeitrag darf für den angekauften Stier nicht über dem Fleischwert (Schlachterlös) liegen.

Zwei Jahre ab Ankauf eines Zuchtstieres wird keine Förderung für die künstliche Besamung von Rindern gewährt.

Ist ein gefördertes Tier (Stier) zuchtuntauglich, und der Ankaufspreis wird vom Züchter **ersetzt**, so ist der Gemeindebeitrag **vom** Halter des Zuchtstieres **zu refundieren**.